

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für Gesundheitswesen
Fischteichweg 7-13
26603 Aurich

Telefon:
04941/16-1616

Telefax:
04941/16-5398

E-Mail:
kats@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
	II/53	19.08.2021

Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Feststellung der Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 10 bzw. nicht mehr als 35 unter Anwendung des § 1a der Nds. Corona-Verordnung für das Gebiet des Landkreises Aurich

Der Landkreis Aurich erlässt gemäß § 1a Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 1a Abs. 2 S. 4 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-VO)¹ in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG² in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD³ folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass ab dem 20.08.2021, 00:00 Uhr, die Schutzmaßnahmen der Nds. Corona-VO auf dem Gebiet des Landkreises Aurich für eine Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 10 aber nicht mehr als 35 gelten. Davon ausgenommen sind die Regelungen der §§ 6 bis 9 Abs. 4, §§ 9a, 10, 10b bis 12, 14a und 16 bis 17 Nds. Corona-VO.
2. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich zur Feststellung der Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 10 bzw. nicht mehr als 35 unter Anwendung des § 1a der Nds. Corona-Verordnung für das Gebiet des Landkreises Aurich in der Fassung vom 14.08.2021 wird hiermit aufgehoben.

Begründung:

Mit § 1a Abs. 2 S. 1 wird die zuständige Behörde verpflichtet, durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt festzulegen, ab dem eine durch die Nds. Corona-VO festgelegte Schutzmaßnahme gilt. Der Erlass der Allgemeinverfügung bezieht sich auf den Fall, dass u. a. in einem Landkreis die Sieben-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an drei aufeinander folgenden Werktagen (Dreitagesabschnitt) den in der Nds. Corona-VO festgelegten Wert überschreitet.

Aufgrund der dauerhaften Überschreitung der Inzidenz von 10 ist diese Allgemeinverfügung zu erlassen.

LANDKREIS AURICH
Telefon 04941 16-0
www.landkreis-aurich.de

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN:
DE73 2835 0000 0000 090027
SWIFT-BIC:
BRLADE21ANO
Gläubiger-ID:
DE03AUR00000102250

Da das aktuelle Infektionsgeschehen nach Einschätzung des Landkreises Aurich im Wesentlichen auf Reiserückkehrer*innen zurückzuführen und es keine weiteren, ausschlaggebenden Bereiche im Kreisgebiet gibt, gelten gem. § 1a Abs. 2 S. 4 Nds. Corona-VO in Bezug auf die Bereiche der §§ 6 bis 9 Abs. 4, §§ 9a, 10, 10b bis 12, 14a und 16 bis 17 Nds. Corona-VO die Schutzmaßnahmen dieser Regelungen mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10.

Verschärfungen der Kontaktbeschränkungen treten jedoch für private Zusammenkünfte ein, die nur noch mit höchstens zehn Personen, unabhängig von der Zugehörigkeit zu Haushalten oder den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig sind. Geimpfte, Genesene und Kinder bis einschließlich 14 Jahren zählen nicht dazu.

Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG⁴).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Im Auftrage



Davids

¹ Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) v. 30.05.2021,

² Infektionsschutzgesetz (IfSG) v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045),

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) v. 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178),

⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

